

1. Darf die Anordnung des preussischen Finanzministers, daß Zollfreiheit auf Grund der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes nur dann zu gewähren sei, wenn die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt seien und für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an einem und demselben Tage eingeführt werde, dahin verstanden werden, daß ein Bewohner des Grenzbezirkes berechtigt wäre, gleichzeitig für den eigenen und für einen anderen Haushalt im Grenzbezirke je die zollfreie Fleischportion einzuführen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134 (B.G.B. S. 317).

St.G.B. § 328.

Bgl. Bb. 31 Nr. 134.

IV. Straffenat. Urt. v. 28. November 1899 g. B. Rep. 3682/99.

I. Landgericht Ostrowo.

Durch landespolizeiliche Anordnungen des Regierungspräsidenten zu Posen vom 17. März und 2. Juli 1896, erlassen auf Grund des § 3 des preussischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des preussischen Ministers für Landwirtschaft u., wurde für den Regierungsbezirk Posen die Einführung frischen Schweinefleisches aus Rußland und aller aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch (mit alleiniger Ausnahme von gargekochtem Schweinefleisch und ausgeschmolzenem Schweinefett) untersagt. Durch spätere, in gleicher Weise erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 3. Februar 1897 wurde jedoch den Bewohnern des Grenzbezirkes gestattet, die in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes vom <sup>16. Juli 1879</sup> <sub>22. Mai 1885</sub> bezeichneten Frei-

1. Darf die Anordnung des preussischen Finanzministers, daß Zollfreiheit auf Grund der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes nur dann zu gewähren sei, wenn die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt seien und für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an einem und demselben Tage eingeführt werde, dahin verstanden werden, daß ein Bewohner des Grenzbezirkes berechtigt wäre, gleichzeitig für den eigenen und für einen anderen Haushalt im Grenzbezirke je die zollfreie Fleischportion einzuführen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134 (B.G.B. S. 317).

St.G.B. § 328.

Bgl. Bb. 31 Nr. 134.

IV. Straffenat. Urt. v. 28. November 1899 g. B. Rep. 3682/99.

I. Landgericht Ostrowo.

Durch landespolizeiliche Anordnungen des Regierungspräsidenten zu Posen vom 17. März und 2. Juli 1896, erlassen auf Grund des § 3 des preussischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des preussischen Ministers für Landwirtschaft u., wurde für den Regierungsbezirk Posen die Einführung frischen Schweinefleisches aus Rußland und aller aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch (mit alleiniger Ausnahme von gargekochtem Schweinefleisch und ausgeschmolzenem Schweinefett) untersagt. Durch spätere, in gleicher Weise erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 3. Februar 1897 wurde jedoch den Bewohnern des Grenzbezirkes gestattet, die in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes vom <sup>16. Juli 1879</sup> <sub>22. Mai 1885</sub> bezeichneten Frei-

quantitäten (nicht mehr als 2 Kilogramm) von Schweinefleisch sowohl in rohem als auch in zubereitetem Zustande aus Rußland einzuführen.

Im Anschlusse hieran bestimmte aus veterinärpolizeilichen Rücksichten und um der mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Vergünstigung seitens der Grenzbewohner entgegenzutreten, der preussische Finanzminister im Einverständnisse mit dem preussischen Minister für Landwirtschaft *z.*, daß die Zollfreiheit auf Grund der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes im Grenzbezirke gegen Rußland nur dann zu gewähren sei, wenn die Einführung auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 B. Z. G.'s) erfolge und die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt seien, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr, als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an einem und demselben Tage eingeführt werden dürfe.

Der Angeklagte, welcher durch einen Dritten auf einmal mehr als 2 Kilogramm Zubereitungen von Schweinefleisch aus Rußland eingeführt hatte und behauptete, daß je ein 2 Kilogramm nicht übersteigender Teil jener für seinen Haushalt und für den eines anderen Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt gewesen sei, wurde vom Schöffengericht wegen Vergehens des § 328 St. G. B.'s in Ideal Konkurrenz mit Kontrebande verurteilt, auf seine Berufung jedoch vom Landgerichte freigesprochen, weil er vor allem ein Einfuhrverbot überhaupt nicht verletzt habe. Der Revision der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben und das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß es nach den vorliegenden Gesetzesbestimmungen und mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Verwaltungsanordnungen, nämlich

der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes,

der auf diese Bezug nehmenden landespolizeilichen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 3. Februar 1897 (Sonderbeilage zu Nr. 5 des Amtsblattes der Königlichen Regierung),

der vom preussischen Finanzminister im Einverständnisse mit dem Minister für Landwirtschaft *z.* erlassenen Beschränkung der durch die erstangezogene Gesetzesbestimmung gewährten Zollfreiheit, wie solche in der Bekanntmachung des Provinzialsteuere direktors zu

Wosen vom 5. Februar 1897 (dasselbe Amtsblatt S. 62 Nr. 126) wiedergegeben wird, jedem Bewohner des Grenzbezirkes freistehe, aus Rußland ueben der für seinen eigenen Haushalt bestimmten Freiquantität von 2 Kilogramm frischen oder zubereiteten Schweinefleisches gleichzeitig noch die gleiche Freiquantität für den Haushalt eines anderen Bewohners des Grenzbezirkes persönlich oder durch Dritte einzuführen, sofern nur für jeden dieser Haushalte nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt werde.

Mit Grund bekämpft die Revision diese Gesetzesauslegung als rechtsirrig.

Allerdings ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß nirgends, auch nicht in dem angezogenen Ministerialerlasse die zollfreie Einfuhr der Beschränkung unterworfen ist, daß das Fleisch für den eigenen Haushalt des Einführenden bestimmt sein müsse. Der erwähnte Erlass insbesondere besagt nur, daß die eingeführte Fleischmenge für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt sein müsse. Vielmehr erscheint es gleichgültig, ob der des Fleisches für seinen Haushalt bedürftige Bewohner des Grenzbezirkes den Transport desselben über die Grenze in eigener Person vornimmt oder durch einen Anderen ausführen läßt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 415.

Allein daraus folgt nicht, daß nun der Bewohner des Grenzbezirkes gleichzeitig für den eigenen und für einen anderen Haushalt im Grenzbezirke je die zollfreie Fleischportion einzuführen berechtigt wäre. Die notwendige Konsequenz dieser Anschauung, daß auf diese Weise dem einzelnen auf einmal unbeschränkte Mengen Fleisch für eine unbeschränkte Anzahl von Haushalten im Grenzbezirke einzuführen erlaubt sein müßte, und so ein Zustand geschaffen würde, der bei der Erschwerung der Kontrolle breiten Raum für die Gesetzesumgehung gewähren müßte, giebt schon für sich allein die Unannehmbarkeit einer solchen Gesetzesauslegung an die Hand. Diese Unannehmbarkeit ergiebt sich aber auch aus Wortlaut und Sinn der einschlagenden Vorschriften.

Die Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes erklärt einzelne Stücke ausgeschlachteten frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm für zollfrei, gestattet also zweifels-

ohne jeweilig nur eine Einfuhr von Fleisch bis zu dieser Gewichtsmenge und schließt die Zollfreiheit bei gleichzeitigem Einbringen einer größeren Gewichtsmenge durch eine und dieselbe Person, ohne daß unterschieden wird, für wen das Fleisch bestimmt ist, aus.

Auf diese Gesetzesvorschrift nimmt die Einschränkung des früher ausnahmslos erlassenen Einfuhrverbotes, wie sie der Regierungspräsident zu Posen unterm 3. Februar 1897 angeordnet hat, lediglich Bezug. Nur in dem Umfange, in welchem die Zollfreiheit statuiert ist, wird nachträglich die Einfuhr jener Fleischportionen bis zu 2 Kilogramm gestattet. Und wenn der Erlaß des Finanzministers in der mitgetheilten Weise auf die Bestimmung des Fleisches Wert legt, so kann hieraus doch kein Material für eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung des Zolltarifgesetzes entnommen werden, wo der Erlaß nach dem Inhalte der mehrerwähnten „Anmerkung“ selbst und der sonstigen Zuständigkeit des Ministers niemals eine Ausdehnung, sondern nur eine Beschränkung der erwähnten Zollbergünstigung enthalten konnte.

Der prinzipale, den objektiven Thatbestand der Anklagevergehen betreffende Entscheidungsgrund der Vorinstanz beruht hiernach auf Rechtsirrtum. Mit ihm fällt aber die Entscheidung selbst. . . .

Antrag des Oberreichsanwaltes gleichlautend.